

Richtigstellung zur Landtags-Anfragebeantwortung des Agrarlandesrats LH-Stv Josef Geisler vom 01.08.2019 betreffend Begründung: „Hauptteilungen“

- a) **Die folgende tabellarische Übersicht** enthält in der zweiten Spalte eine Auflistung jener 52 Agrargemeinschaften, bei welchen in 45 Fällen eine Hauptteilung und in 7 Fällen eine „vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“ stattgefunden habe.
- b) In der **dritten, die Überschrift „Anmerkung“ aufweisenden Spalte** werden schließlich jene tatsächlichen Umstände festgehalten, die das jeweilige Vorliegen der von der Agrarbehörde festgestellten Hauptteilung ausschließen.
- c) In **50 von 52 Fällen**, in denen laut Anfragebeantwortung eine Hauptteilung als Grund für das mangelnde Vorliegen von Gemeindegut („kein Gemeindegut“) angeführt wurde, wurden die im TFLG normierten und in höchstgerichtlicher Rechtsprechung geforderten formal- und materiellrechtlichen Vorgaben für das Vorliegen einer Hauptteilung nicht – auch nur ansatzweise – eingehalten.
- d) **Lediglich in 2 Fällen**, nämlich betreffend die Agrargemeinschaften Nachbarschaft Erlach-Köckberg und Nachbarschaft Erlach (lf. Nr. HauptT 49 und HauptT 50), könnte nach derzeitigem Kenntnisstand jeweils eine rechtmäßige Hauptteilung vorliegen.
- e) **Weitere 4 Fälle** betreffen (rechtmäßige „klassische“) Hauptteilungen auf bäuerlichem Miteigentum. Da Gegenstand der Landtagsanfrage ausschließlich die Frage nach der Anzahl der von der Agrarbehörde festgestellten Gemeindegutsagrargemeinschaften war, wurden diese Fälle nicht in die vorliegende Liste aufgenommen.

Zum besseren Verständnis wurden die bezeichneten Agrargemeinschaften den jeweiligen Gemeinden zugeordnet.

Lf. Nr.	<u>Laut</u> <u>Anfragebeantwortung:</u> <u>„Hauptteilung“</u>	<i>Anmerkung</i>
------------	---	------------------

	<u>Bezirk Imst:</u>	
	<u>Arzl i. P.</u>	
HauptT 1	AG Taschachalpe („vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“)	Der Gemeinde Arzl i. P. verblieb nach der angeblichen Hauptteilung kein Quadratmeter Liegenschaft. Es fand daher keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, sondern eine bloße entschädigungslose Eigentumsübertragung statt. Daher: Mangels vermögensrechtlicher Auseinandersetzung und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.

	<u>Bezirk Innsbruck-Stadt:</u>	
HauptT 2	AG Waldinteressent- schaft Igls	Keine Grundstücksbewertung. Daher: Mangels vermögensrechtlicher Auseinandersetzung und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.
HauptT 3	AG Vill	Keine Grundstücksbewertung. Daher: Mangels vermögensrechtlicher Auseinandersetzung und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.

	<u>Bezirk Landeck:</u>	
	<u>Landeck</u>	
HauptT 4	AG Landeck- Angedair	Keine Grundstücksbewertung; Daher: Mangels vermögensrechtlicher Auseinandersetzung und mangels adäquater Abfindung mit unbelasteten Grundstücken der Gemeinde kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren
HauptT 5	AG Zehentschaftsgut – Landeck Stanz	Keine Grundstücksbewertung; Daher: Mangels vermögensrechtlicher Auseinandersetzung und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren
	<u>Zams</u>	
HauptT 6	AG Zams	In das Hauptteilungsverfahren wurde gesetzwidrig auch Gemeindevermögen mit einbezogen. Die Abfindung der Gemeinde bestand im Wesentlichen aus (ehemaligem) Gemeindevermögen. Daher: Zufolge Einbeziehung von Gemeindevermögen und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.

<u>Bezirk Lienz:</u>		
<u>Ainet</u>		
HauptT 7	AG Gwabl („vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“)	Laut Hauptteilungsplan 1950: keine Grundstücksbewertung und keine wertmäßig adäquate Abfindung der Gemeinde; Daher: Mangels Grundstücksbewertung mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.
HauptT 8	AG Alkus („vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“)	Laut Hauptteilungsplan 1950: keine Grundstücksbewertung und keine wertmäßig adäquate Abfindung der Gemeinde; Daher: Mangels Grundstücksbewertung mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.
HauptT 9	AG Ainet („vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“)	Laut Hauptteilungsplan 1977: keine Grundstücksbewertung und keine wertmäßig adäquate Abfindung der Gemeinde; Daher: Mangels Grundstücksbewertung mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.
<u>Kals</u>		
HauptT 10	AG Dorferalpe	Laut Hauptteilungsplan 1970 (<i>betr. HauptT 10 – 13</i>): <ul style="list-style-type: none"> keine Bewertung der Grundstücke und der Nutzungsrechte; Einbeziehung von Gemeindevermögen; keine Abfindung der Gemeinde Kals, insbesondere nicht mit unbelasteten Grundstücken. Daher: Mangels Grundstücksbewertung, zufolge Einbeziehung von Gemeindevermögen und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.
HauptT 11	AG Lesacher-Alpe	
HauptT 12	Peischlacher-Alpe	
HauptT 13	Teischnitz-Alpe	
HauptT 14	AG Phalbergalpe	Laut Hauptteilungsplan 1970 (<i>betr. HauptT 14 – 22</i>): <ul style="list-style-type: none"> keine Bewertung der Grundstücke und der Nutzungsrechte; Einbeziehung von Gemeindevermögen; Abfindung der Gemeinde Kals durch Anteile (!) an den Agrargemeinschaften.*) Daher: Mangels Grundstücksbewertung, zufolge Einbeziehung von Gemeindevermögen und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren. Allein die Tatsache, dass der Gemeinde Kals Anteile an Agrargemeinschaften zugewiesen wurden, schließt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs das Vorliegen einer Hauptteilung aus.
HauptT 15	AG Staniska-Alpe	
HauptT 16	Fallwindes-Alpe	
HauptT 17	AG Gorn mit Tucharitzen	
HauptT 18	AG Unterschadin-Berger und Ködnitz	
HauptT 19	AG Kais	
HauptT 20	Burger-Kar Alpe	
HauptT 21	AG Arninger Alpe	
HauptT 22	Tschadin-Pfohl-Alpe	
<u>Lienz</u>		
HauptT 23	AG Patriasdorf	Laut Hauptteilungsplan 1968: Keine Bewertung der Grundstücke und der Nutzungsrechte. Der Gemeinde Lienz verblieb nach der angeblichen Hauptteilung kein Quadratmeter Liegenschaft. Es fand daher keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, sondern eine bloße entschädigungslose Eigentumsübertragung statt. Daher: Mangels Grundstücksbewertung und vermögensrechtlicher Auseinandersetzung sowie mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.

	<u>Matrei i. O.</u>	
HauptT 24	AG Gruben	<p>(<i>Betreffend HauptT 24 .- 46</i>):</p> <p>Im Oktober 1938 wurde der Bezirk Osttirol dem „Gau Kärnten“ bzw. dem Bundesland Kärnten angegliedert. Ab dem Jahr 1939 erfolgte unter Führung von Dr. Wolfram Haller, Leiter der NS-Agrarbezirksbehörde Lienz im Gau Kärnten die handstreichartige entschädigungslose Enteignung vieler Osttiroler Gemeinden – so auch in Matrei i.O. - , indem – im Wege unrechtmäßiger Hauptteilungen - bis dahin im Gemeindeeigentum gestandene Liegenschaftsflächen im Gesamtausmaß von ca. 250 km² (= 250.000.000 m²) an Agrargemeinschaften, deren Gründung eigens zu diesem Zweck erfolgte, entschädigungslos übertragen wurden. In Osttirol wurden damals 109 derartige „Regulierungen“, Gemeinde für Gemeinde, durchgezogen.</p> <p><u>Laut der 3. Haupturkunde zur Teilung der „Matreier Gemeindewälder“:</u></p> <p>An die Agrargemeinschaften wurde das gesamte Gemeinde- und Fraktionsgut entschädigungslos übertragen. Der Gemeinde Matrei i.O. verblieb nach der angeblichen Hauptteilung kein Quadratmeter ihrer Liegenschaften. Es fand daher keine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, sondern eine bloße entschädigungslose Eigentumsübertragung statt.</p> <p>Daher: Mangels vermögensrechtlicher Auseinandersetzung und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.</p> <p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Die im Rahmen dieses agrarbehördlichen Verfahrens verwendeten Bezeichnungen (Namen) der unter HauptT 28, 33, 34, 35, 37 und 39 angeführten Agrargemeinschaften finden sich nicht im (historischen) Grundbuch, und zwar weder als Fraktions- noch als Nachbarschaftsbezeichnungen.</p>
HauptT 25	AG Nachbarschaft Hinterburg	
HauptT 26	AG Nachbarschaft Zedlach	
HauptT 27	AG Hintereg	
HauptT 28	AG Nachbarschaft Weier	
HauptT 29	AG Brüggen	
HauptT 30	AG Beerenwald	
HauptT 31	AG Nachbarschaft Ganz	
HauptT 32	AG Esswald	
HauptT 33	AG Nachbarschaft Berg	
HauptT 34	AG Nachbarschaft Glanz	
HauptT 35	AG Nachbarschaft Kaltenhaus	
HauptT 36	AG Nachbarschaft Prosegg	
HauptT 37	AG Kaltenhaus-Prosegg	
HauptT 38	AG Landeckalpe	
HauptT 39	AG Bichl	
HauptT 40	AG Feldner-Wald	
HauptT 41	AG Nachbarschaft Oberhuben	
HauptT 42	AG Löppwald	
HauptT 43	AG Lösswald	
HauptT 44	AG Seblaser Hausteiler	
HauptT 45	AG Mittereckwald	
HauptT 46	AG Nachbarschaft KLausen	

<u>Nußdorf-Debant</u>		
HauptT 47	AG Obernußdorf („vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“)	Laut Regulierungsplan 1964: <ul style="list-style-type: none"> • keine Bewertung der Grundstücke und der Nutzungsrechte; • Einbeziehung von Gemeindevermögen; • keine Abfindung der Gemeinde Nußdorf/Debant, insbesondere nicht mit unbelasteten Grundstücken. <p>Daher: mangels Grundstücksbewertung, zufolge Einbeziehung von Gemeindevermögen und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.</p>
HauptT 48	AG Unternußdorf („vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“)	Laut Regulierungsplan 1964: <ul style="list-style-type: none"> • keine Bewertung der Grundstücke und der Nutzungsrechte; • Einbeziehung von Gemeindevermögen; • keine Abfindung der Gemeinde Nußdorf/Debant, insbesondere nicht mit unbelasteten Grundstücken. <p>Daher: mangels Grundstücksbewertung, zufolge Einbeziehung von Gemeindevermögen und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.</p>
<u>Sillian</u>		
HauptT 49	AG Nachbarschaft Erlach-Köckberg	Laut „Regelung“ 1937: Nach bisherigem Kenntnisstand jeweils gesetzmäßig durchgeführtes Hauptteilungsverfahren.
HauptT 50	AG Nachbarschaft Erlach	
<u>Thurn</u>		
HauptT 51	AG Thurn („vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit der Wirkung einer Hauptteilung“)	Laut „Regulierungsplan“ 1965: <ul style="list-style-type: none"> • keine Bewertung der Grundstücke und der Nutzungsrechte; • Einbeziehung von Gemeindevermögen; • keine Abfindung der Gemeinde Thurn, insbesondere nicht mit unbelasteten Grundstücken. <p>Daher: mangels Grundstücksbewertung, zufolge Einbeziehung von Gemeindevermögen und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.</p>

<u>Bezirk Schwaz:</u>		
<u>Finkenberg</u>		
HauptT 52	AG Finkenberg	Laut Hauptteilungsplan 1986: <ul style="list-style-type: none"> • keine Bewertung der Grundstücke und der Nutzungsrechte; • Einbeziehung von Gemeindevermögen; • Abfindung der Gemeinde Finkenberg durch Anteile (!) an der Agrargemeinschaft im Ausmaß von 25%. <p>Daher: mangels Grundstücksbewertung, zufolge Einbeziehung von Gemeindevermögen und mangels adäquater Abfindung der Gemeinde mit unbelasteten Grundstücken kein gesetzmäßiges Hauptteilungsverfahren.</p>

